

Politiker der Koalition greifen Forderung des SoVD auf

Langfristig müssen auch Beamte in die Rentenversicherung einbezogen werden!

In der Debatte um eine Reform der Pensionen haben Politiker der Großen Koalition eine Forderung des SoVD aufgegriffen. Auch sie sprechen sich nun für eine Änderung der Altersvorsorge von Beamten aus.

Es könne nicht sein, dass die Arbeit eines Angestellten grundsätzlich weniger wert sei als die eines Beamten, so die Kritik der Politiker. Hier gebe es Korrekturbedarf. Mittelfristig müssten die beiden Systeme der Altersversorgung für Beamte und Angestellte angeglichen werden. „Alle Elemente der Rentenreform müssen wirkungsgleich auf die

Beamten übertragen werden“, fordert etwa Wolfgang Bosbach, stellvertretender Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion.

Auch ein Staatsrechtler, Rupert Scholz, spricht sich für die Abschaffung der Pensionen aus: „Die gerechteste und sauberste Lösung wäre es, die Pensionen abzuschaffen. Dann müsste der Staat allerdings die Bezüge der Beamten deutlich erhöhen, damit diese für ihre Altersversorgung selbst aufkommen können.“

Der Lösungsvorschlag des Sozialverband Deutschland, der sich ebenfalls dafür einsetzt, langfristig alle Erwerbstätigen in die gesetzliche

Rentenversicherung einzubeziehen, liegt seit drei Jahren auf dem Tisch. Bei einer Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung sollen laut Forderung des Sozialverband Deutschland in einem ersten Schritt Selbstständige ohne Pflichtversicherung und geringfügig Beschäftigte einbezogen werden. Langfristig seien auch Beamte und Freiberufler in die gesetzliche Rentenversicherung aufzunehmen. Weil wegen verfassungsrechtlicher Vorgaben hier längere Übergangsfristen erforderlich seien, sollten aus Vertrauensschutzgründen nur die neu Verbeamteten einbezogen

werden, fordert SoVD-Präsident Adolf Bauer, für welchen die Erwerbstätigenversicherung auch einen Beitrag zur Stärkung der Solidargemeinschaft darstellt.

Das SoVD-Konzept der Erwerbstätigenversicherung – im Bild die entsprechende Broschüre – propagiert die Einbeziehung der Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung schon lange.



Nachteile für gesetzlich Krankenversicherte befürchtet

Einführung des Gesundheitsfonds – SoVD fordert dringende Korrekturen

Der Sozialverband Deutschland fordert die politisch Verantwortlichen weiterhin zu Korrekturen am Gesundheitsfonds auf. Der SoVD ist nach wie vor der Auffassung, dass ein Verzicht auf die Einführung des Gesundheitsfonds das Beste wäre. Der Gesundheitsfonds ist ein teures Bürokratiemonster, das überhaupt keinen Nutzen, sondern nur Nachteile bringt. Die dringenden Finanzierungsprobleme der gesetzlichen Krankenversicherung werden durch den Gesundheitsfonds nicht gelöst.

Der Sozialverband Deutschland befürchtet, dass die Krankenkassen ihre Leistungen nach der Einführung des Gesundheitsfonds deutlich restriktiver bewilligen werden, um von ihren Versicherten keinen Zusatzbeitrag erheben zu müssen. Noch ist es jedoch nicht zu spät, die Notbremse zu ziehen: Der SoVD fordert daher nachdrücklich Korrekturen am Gesundheitsfonds sowie eine Verschiebung von dessen Einführung. In einem Testlauf könnten so mögliche Fehlentwicklungen rechtzeitig erkannt und abgestellt werden. Durch entsprechende Korrekturen an dem Fonds,

so die Hoffnung des Sozialverbandes, könnten schädliche Folgen für die Gesundheitsversorgung der gesetzlich Krankenversicherten vermieden werden.

In dem bisherigen Entwurf ist vorgesehen, dass der einheitliche Beitragssatz erst dann erhöht wird, wenn der Gesundheitsfonds zwei Jahre lang 95 Prozent der Ausgaben der Gesetzlichen Krankenversicherung abdeckt. Damit ist jedoch nach Ansicht von Experten eine Unterfinanzierung programmiert, welche die Krankenkassen förmlich zu Leistungskürzungen zwingen wird.

Nach Ansicht des Sozialverband Deutschland ist es dringend erforderlich, dass der Fonds die Ausgaben der Krankenkassen dauerhaft zu 100 Prozent abdeckt. Es darf keine Unterfinanzierung des Gesundheitsfonds geben. Gerade im Hinblick auf die Versorgung zahlreicher gesetzlich Versicherter ist eine restriktive Bewilligung von Gesundheitsleistungen nicht hinnehmbar. Insgesamt muss unbedingt sichergestellt sein, dass der Gesundheitsfonds nicht zu einer schlechteren Versorgung der gesetzlich Krankenversicherten führt.

Beitragszuschlag für Kinderlose rechtmäßig

Was sich bereits in mehreren Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) angedeutet hatte, ist mit dem vor kurzem veröffentlichten Urteil des BSG vom 27. Februar (AZ: B 12 P 2/07 R) endgültig klargestellt worden: Der 0,25-prozentige Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung ist rechtmäßig. Er ist insbesondere auch dann verfassungsgemäß, wenn der Betroffene unfreiwillig kinderlos ist, also zum Beispiel aus medizinischen Gründen kein Kind bekommen kann. Da die gesetzliche Regelung die Erhebung des Beitragszuschlags bei allen kinderlosen Mitgliedern in der sozialen Pflegeversicherung vorsehe, sei es nicht geboten, bestimmte Mitglieder, die aus welchen Gründen auch immer kinderlos sind, davon auszunehmen. Indessen sei es sachlich gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber die vor 1940 geborenen Mitglieder und Personengruppen in bestimmten Bedarfslagen (z. B. ALG-II-Bezieher sowie Wehr- und Zivildienstleistende), auch soweit sie kinderlos sind, von der Erhebung des Beitragszuschlags ausgenommen hat.

Angesichts der Tatsache, dass das dem Beitragszuschlag zugrunde liegende Kinder-Berücksichtigungsgesetz auf eine frühere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zurückzuführen ist, in der das Gericht eine Entlastung von Familien mit Kindern gefordert hatte, sehen wir leider kaum Chancen bei einer etwaigen Verfassungsbeschwerde. Unsererseits empfehlen wir vielmehr die Rücknahme eingeleiteter Rechtsmittel. hb

Anzeige

Lifta, der Treppenlift



Große Auswahl an Sitzliftmodellen – jetzt auch zur Miete

- ▶ Lifta passt praktisch überall
- ▶ Wird einfach auf der Treppe aufgestellt
- ▶ Kurze Lieferzeiten, Einbau sofort
- ▶ Über 60.000 verkaufte Liftas
- ▶ Sehr hohe Kundenzufriedenheit
- ▶ Eigener Kundendienst bundesweit
- ▶ 365 Tage für Sie erreichbar

Rufen Sie uns kostenlos an.
0800-22 44 66 1
 Internet: www.lifta.de




Freiwillig geprüfte Beratungs- und Servicequalität **Der Treppenlift**

GUTSCHEIN

Ja, schicken Sie mir meinen Prospekt – kostenlos und unverbindlich.

Name/Vorname _____
 Straße/Platz _____
 PLZ/Ort _____ Tel.-Nr. _____

Lifta GmbH, Abt. SOV 33, Horbeller Straße 33, 50858 Köln

BSG-Urteile zu Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente

SoVD: Karlsruhe soll entscheiden

Das Bundessozialgericht hat am 14. August seine lang erwarteten (neuen) Entscheidungen zur Frage der Rechtmäßigkeit der Abschläge bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten verkündet. In allen vier Fällen – darunter auch ein Musterverfahren des SoVD – wurde die Re-

Zur Vorgeschichte: In seinem viel beachteten Urteil vom 16. Mai 2006 (AZ: B 4 RA 22/05 R) hatte der frühere 4. Senat des BSG die Praxis der Rentenversicherung, Abschläge bei einer Erwerbsminderungsrente auch dann zu berücksichtigen, wenn diese vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherten bezogen wird, für gesetz- und grundrechtswidrig erklärt. Über die folgende höhere Rente konnte sich jedoch nur das betroffene SoVD-Mitglied freuen, das seinerzeit mit Unterstützung des Verbandes geklagt hatte. Alle anderen, die aufgrund des BSG-Urteils einen Überprüfungsantrag gestellt oder Widerspruch eingelegt hatten, wurden hingegen enttäuscht. Die Rentenversicherung setzte die Entscheidung bei ihnen nicht um – wohl nicht zuletzt deshalb, weil dies zu einer finanziellen Mehrbelastung der Rentenversicherung in Milliardenhöhe geführt hätte. Einen Anspruch darauf, dass das Urteil auch bei ihm umgesetzt wird, hatte der einzelne Rentner nicht, denn es wirkt sich unmittelbar nur zwischen den beiden Parteien des Rechtsstreits aus. Da

die Rechtsauffassung des 4. Senats unter Juristen umstritten ist, setzte die Rentenversicherung darauf, dass in neuen Verfahren ein anderes Ergebnis erzielt wird. Man leitete mehrere Musterverfahren ein, während die rund 200 000 eingegangenen Überprüfungsanträge und Widersprüche ruhend gestellt wurden.

Bereits im Januar dieses Jahres hatte der 5. Senat deutlich gemacht, dass er die Auffassung des 4. Senats nicht teile und die Rentenabschläge bei Unter-60-Jährigen für zulässig halte (wir hatten berichtet). Er sah sich aber gehindert, eine entsprechende Entscheidung zu verkünden, weil er zunächst beim 13. Senat (einem weiteren Rentensenat beim BSG) anfragen musste, welche Rechtsauffassung dieser vertrete. Dessen Antwort liegt nunmehr vor – er schließt sich ebenfalls nicht der Meinung des 4. Senats an –, so dass der 5. Senat jetzt in einigen der beim BSG anhängigen Verfahren zu dieser Thematik entscheiden konnte.

Das Gericht legt die hier maßgebliche Regelung in § 77 SGB VI so aus, wie es die Rentenversicherung

vision zurückgewiesen (AZ: B 5 R 32/07 R; B 5 R 88/07 R; B 5 R 140/07 R; B 5 R 98/07 R). Die vorgenommene Absenkung des Zugangsfaktors auch bei einem Rentenbeginn vor dem 60. Lebensjahr des Versicherten sei zulässig.

bisher in ihrer Praxis getan hat. Es heißt, aus Wortlaut und Systematik der Vorschrift ergebe sich nicht, dass Abschläge bei einem Rentenbezug vor Vollendung des 60. Lebensjahres nicht zu berücksichtigen seien. Zudem sei die Regelung aber auch nicht verfassungswidrig. Ein etwaiger Eingriff in Art. 14 GG (Eigentumsschutz) bzw. in Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit) sei angesichts der demografischen Entwicklung in der Bevölkerung nicht zu beanstanden. Vor dem Hintergrund, dass es immer mehr Rentenbezieher gebe, und dass zudem die Rentenbezugszeiten stetig stiegen, liege es innerhalb des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers, hierauf mit Abschlägen zu reagieren, um die Finanzierung der Rentenversicherung sicherzustellen. Auch Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheitssatz) sowie rechtsstaatliche Grundsätze des Vertrauensschutzes seien nicht verletzt.

Der Einwand von Klägerseite, dass Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten nicht freiwillig in Anspruch genommen würden wie

dies bei vorgezogenen Altersrenten in der Regel der Fall sei, konnte das Gericht nicht überzeugen. Wir hoffen aber, dass dieser wesentliche Gesichtspunkt, der nach Auffassung des SoVD bereits verfassungsrechtlich relevant ist, vom Bundesverfassungsgericht anders bewertet wird. Der Verband plant insoweit, Verfassungsbeschwerde einzulegen und eine abschließende Entscheidung aus Karlsruhe herbeizuführen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir, eingelegte Widersprüche und Überprüfungsanträge noch nicht zurückzuziehen, sondern sich weiterhin zu gedulden. Die Rentenversicherungsträger sind über die beabsichtigte Verfassungsbeschwerde informiert, weshalb mit Einzelentscheidungen über die zahlreichen Anträge und Widersprüche zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zu rechnen sein dürfte. Die Urteile werden voraussichtlich erst in einigen Wochen schriftlich vorliegen, weshalb die Verfassungsbeschwerde auch erst dann eingelegt werden kann. Über den weiteren Verlauf werden wir berichten. hb